

Vorlage Nr.: V1166/16  
 Datum: 23. August 2016

## Vorlage

### Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	1. Lesung
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss
Unterausschuss Planung	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss federführend
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen**

### Gegenstand:

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden sowie der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001 gemäß der Anlage 1.
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 16. Oktober 2014 gemäß der Anlage 2.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuordnung von Aufgaben und Personal zu veranlassen sowie die zur Umsetzung erforderlichen Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017/18 zu berücksichtigen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V 911-23-2001  
A0002/14

**aufzuhebende Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

Die finanziellen Auswirkungen der Organisations- und Strukturänderung werden derzeit verwaltungsintern zusammengefasst. Sie werden dem Stadtrat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2017/2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:  
Projekt/PSP-Element:  
Kostenart:  
Investitionszeitraum/-jahr:  
Einmalige Einzahlungen/Jahr:  
Einmalige Auszahlungen/Jahr:  
Laufende Einzahlungen/jährlich:  
Laufende Auszahlungen/jährlich:  
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:  
Produkt:  
Kostenart:  
Einmaliger Ertrag/Jahr:  
Einmaliger Aufwand/Jahr:  
Laufender Ertrag/jährlich:  
Laufender Aufwand/jährlich:  
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:  
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:  
Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:  
Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Durch die Landesdirektion Sachsen wurden mit Bescheid vom 5. Januar 2012 der Beschluss zur Gründung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden sowie die zugehörige Satzung des Eigenbetriebes rechtsaufsichtlich beanstandet. Der Landeshauptstadt Dresden wurde aufgegeben, den Satzungsbeschluss aufzuheben und durch eine rechtskonforme Regelung zur Organisation für die Aufgaben der Förderung der freien Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung und die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege zu ersetzen. Gegen die Weisung der Landesdirektion hat die Landeshauptstadt fristgemäß Widerspruch und später Klage erhoben.

Seit 17. November 2015 liegt in der Sache ein abschließendes Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes (OVG) vor. Dieses folgt im Grundsatz der Auffassung der Landesdirektion, dass Aufgaben der Förderung der freien Jugendhilfe und die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nur außerhalb der Organisationsstrukturen eines Eigenbetriebes und damit in einer Ämterstruktur der Stadtverwaltung zu führen sind. Gegen die Entscheidung des OVG hat die Landeshauptstadt Dresden keine Rechtsmittel eingelegt. Vielmehr wurde sich mit der Rechtsaufsichtsbehörde dahin gehend verständigt, die erforderlichen Organisationsänderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2017 und damit zeitgleich mit der ab 1. Januar 2017 gültigen neuen Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2017/2018 umzusetzen.

Nahezu 50.000 Kinder werden aktuell in den fast 400 Dresdner Kindertageseinrichtungen bei 90 Trägern und rund 500 Kindertagespflegepersonen betreut. Das sind die höchsten Kinderzahlen seit Jahrzehnten. Sie setzen einen hohen Maßstab für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der geänderten Organisationsstrukturen. Darüber hinaus sollte die seit Jahren mit Trägern und Kindertagespflegepersonen bewährte ganzheitliche sowie vernetzte Bildungssteuerung im Leistungsfeld der Kindertagesbetreuung erhalten werden. Um neben den fachlichen Gesichtspunkten auch alle organisationsrechtlichen, finanzpolitischen und steuerrechtlichen Erwägungen im Beschlussvorschlag für den Stadtrat abbilden zu können, wurde eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Vorschlages beauftragt. Mehrmals erfolgte innerhalb des laufenden Prozesses ein fachlicher Abgleich mit den Mitgliedern des Jugendhilfe- und Bildungsausschusses sowie den Trägervertretern und Kindertagespflegepersonen der Facharbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung“ (Fach AG Kita).

Im Ergebnis sollen zum 1. Januar 2017 die Bereiche Jugendhilfeplanung, Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe, Förderung von Kindern in Kindertagespflege, die Beratung von Familien zum Betreuungsangebot der Kindertagesbetreuung und die gesamte Beitragsstelle in einem neu zu gründenden „Amt für Kindertagesbetreuung“ zusammengeführt werden. Dafür ist zum einen die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001 sowie zum anderen die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 16. Oktober 2014 erforderlich. Die entsprechenden Änderungssatzungen sind Gegenstand der Beschlussfassung in den Punkten 1 und 2. Die Änderung der Jugendamtssatzung erfordert auch eine Anpassung der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Juni 2004. Diese wird mit besonderer Vorlage dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zusätzlich ist der Oberbürgermeister damit zu beauftragen, die erforderlichen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuordnung von Aufgaben und Personal zum neuen „Amt für Kindertagesbetreuung“ zu treffen.

Die Fachaufsicht und planerische Gesamtverantwortung für diesen Verwaltungsbereich liegt entsprechend der Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII beim Leiter der Verwaltung des Jugendamtes. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen wird sich zukünftig auf die Betreibung und Bewirtschaftung von kommunalen Kindertageseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Liegenschaften für die Nutzung durch Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft beschränken. In diesem Zusammenhang wird der Kita-Eigenbetrieb auch weiterhin alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte und Dienstleistungen selbstständig wahrnehmen.

Durch die Zusammenführung von hoheitlichen Aufgaben in der Struktur des neuen Amtes (Fachbereich Förderung freier Träger, Jugendhilfeplanung, Förderung von Kindern in Kindertagespflege, die Beratung von Familien zum Betreuungsangebot der Kindertagesbetreuung und Erlass und Ermäßigung von Elternbeiträgen) können die Arbeitsbeziehungen weitestgehend erhalten bleiben. Die beiden Organisationsbereiche „Amt für Kindertagesbetreuung“ und Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen sollen darüber hinaus in Personalunion geführt werden. Damit ist auch für die Zukunft gesichert, dass das Interesse an der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in der Stadt im gemeinsamen Fokus von Amt und Eigenbetrieb steht. Auch soll durch die Personalunion weiterhin ausgeschlossen werden, dass Träger den Eigenbetrieb als „Mitbewerber“ wahrnehmen. Die kommunalen Kindertageseinrichtungen verstehen sich weiterhin zuvorderst als unterstützendes Angebot. Sie sollen Bedarfslagen, die gegenüber dem öffentlichen Träger bekannt werden, kompensieren sowie gemeinsam mit freien Trägern die Leitziele des Fachplanes Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege umsetzen und erkannte Entwicklungsaufgaben miteinander abgleichen.

Mit der organisatorischen Veränderung werden ca. 65 Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2017 vom Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen zum Amt für Kindertagesbetreuung umzusetzen sein. Einer Änderung des Arbeitsvertrages bedarf es hierfür nicht. Für die betroffenen Beschäftigten gelten dann die Dienstvereinbarungen/Dienstordnungen u. ä. der Stadtverwaltung. Das Haupt- und Personalamt übernimmt für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufgaben der personalverwaltenden Stelle. Rund 75 Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter verbleiben neben dem gesamten pädagogischen Personal (rund 2.800 Beschäftigte) beim Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen.

Aus der Organisationsänderung sind weiterhin keine Nachteile für die Landeshauptstadt Dresden im Hinblick auf Steuerbilanz und Gesellschaftereinlage des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen zu erwarten. Die bisherigen steuerlichen und finanzwirtschaftlichen Vorteile für den Haushalt der Stadt (Finanzanlage der Stadtentwässerung Dresden GmbH) bleiben erhalten. Die Überführung der vom Aufgabenübergang betroffenen haushaltswirtschaftlichen Sachverhalte vom Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen in die Produktstruktur des städtischen Haushaltes wird derzeit verwaltungsintern vorbereitet. Das Ergebnis wird dem Stadtrat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2017/18 zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1      Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden
- Anlage 2      Satzung zur Änderung der Jugendamtssatzung
- Anlage 3      Synopse Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden
- Anlage 4      Synopse Satzung zur Änderung der Jugendamtssatzung
- Anlage 5      Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001
- Anlage 6      Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 16. Oktober 2014

Dirk Hilbert